

<u>Informationen zum Übergang Bachelor-Master mit weniger als den geforderten ECTS</u> (ausführliche Ausführungen zur internen Verwendung)

Je nachdem unter welchen Zugangsvoraussetzungen der Einstieg in ein Masterstudium gegeben ist, kann es sein, dass das Erbringen von zusätzlichen ECTS erforderlich ist. Es ist möglich, max. 30 ECTS zusätzlich im Masterstudium zu erbringen.

Umfang erstes Studium	4-semestriges Masterstudium (120 ECTS sind zu erbringen)	3-semestriges Masterstudium (90 ECTS sind zu erbringen)	2-semestriges Masterstudium (60 ECTS sind zu erbringen)
Bachelor 180 ECTS	Übergang nahtlos möglich	30 ECTS sind zusätzlich zu erbringen	Zulassung nur möglich, wenn neben den zusätzlich zu erbringenden 30 ECTS weitere 30 ECTS über Anerkennung/Anrechnung erfolgen können
Bachelor 210 ECTS	Übergang nahtlos möglich, ggf. können Module anerkannt werden	Übergang nahtlos möglich	30 ECTS sind zusätzlich zu erbringen
Diplom 210 ECTS	Übergang nahtlos möglich, ggf. können Module anerkannt werden	Übergang nahtlos möglich	30 ECTS sind zusätzlich zu erbringen
Diplom 240 ECTS	Übergang nahtlos möglich, ggf. können Module anerkannt werden	Übergang nahtlos möglich, ggf. können Module anerkannt werden	Übergang nahtlos möglich

Alte Verfahrensweise

In der Vergangenheit wurden Studierende, welche die zusätzlichen ECTS zu erbringen hatten in ein sog. Propädeutisches Vorsemester (PVS) immatrikuliert.

In diesem vorgelagerten Semester waren im Regelfall zusätzlich 30 ECTS zu erbringen. Der Nachweis dieser Punkte erfolgte über einen Leistungsnachweis, das Formular Kompensationsmanagement oder direkt über den/die Prüfungsausschussvorsitzende/n zur Umschreibung in den regulären Masterstudiengang.

Das PVS konnte auf bis zu drei Semester gestreckt werden. Es wurde nur der reguläre Semesterbeitrag gezahlt, und keine (falls erforderlich) Studiengebühren.

Probleme entstanden zu Beginn des WS 23/24 bezüglich der studentischen Krankenversicherung, der Erteilung von Studierenden-Visa und teilweise auch bzgl. dem BaföG-Bezug. Da das PVS nicht zu einem Abschluss führte, versichern die Krankenkassen diese Studierenden nicht (mehr), es werden keine Visa für Vorsemester erteilt und ggf. zahlt auch das BaföG-Amt nicht.

DSA Februar 2024



Neue Verfahrensweise

In das PVS wird nicht mehr immatrikuliert, um die Probleme mit der KV, Botschaften und dem BaföG-Amt zu beseitigen.

Die Studierenden werden direkt in den Masterstudiengang immatrikuliert und erhalten für die Erbringung der zusätzlichen 30 ECTS eine verlängerte individuelle Regelstudienzeit (ein Semester). Die zusätzlichen ECTS sind während des Masterstudiums bis zur/vor Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen. Für diese Vorgehensweise wurden die Studienordnungen der betroffenen Studiengänge geändert.

Besonderheiten bei diesen Studierenden?

Das DSA erhöht die Regelstudienzeit um ein Semester und kennzeichnet die Studierenden anhand der Seminargruppe.

Zum Bespiel: 241140/**ZS**

ZS = Zusatzsemester = propädeutisches Semester

In den Studienordnungen wurde geregelt, dass mit den Studierenden eine Vereinbarung über die zusätzlichen Module geschlossen wird. Diese Module sind vor Anmeldung der Masterarbeit, also entweder dem Studium vorgelagert oder während des Masterstudiums zu erbringen. Die entsprechende Vereinbarung sollte dem DSA zur Verfügung gestellt werden, einerseits um sie der digitalen Studierendenakte hinzuzufügen, anderseits um die Voraussetzungen der Zulassung zur Masterarbeit prüfen zu können.

Das DSA kann neben der Markierung in der Seminargruppe auch entsprechende Listen zur Verfügung stellen. Bei Bedarf schreiben Sie bitte eine E-Mail an studieren@fh-zwickau.de.

DSA Februar 2024